

Einsender/in (ggf. Stempel):
RA Briesenick

bitte senden an:

vpmk Rechtsanwälte
RA Christoph von Planta
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 28.03.19

per Fax: 032226268258
per Mail: planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil
 Auskunft
vom: 25.03.19

Beschluss
 Sonstiges:

Sachverständigengutachten

Gericht : LSG Bayern
 Behörde:
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: L 8 AY 3/19 B ER

rechtskräftig: ja nein

Normen: § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Italien, Nigeria

Schlagworte:

Keine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG bei Mutter von drei Kindern mit Schutzstatus in Italien

Anmerkungen der Einsenderin/des Einsenders:

Siehe auch Beschluss SG München vom 14.12.18 (S 42 AY 342/18 ER)

L 8 AY 3/19 B ER
S 42 AY 342/18 ER



BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

In dem Beschwerdeverfahren

I
in

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Felix Briesenick, Schwanthaler Straße 12, 80336 München - 594/18 FB09 -

gegen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, vertreten durch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, vertreten durch den Landrat, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg - 423-412-5655-SA -

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen einstweiliger Anordnung

erlässt der 8. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in München

am 25. März 2019

ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialgericht Dr. Adolf sowie die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Rohrmoser und die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Hall folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Auf die Beschwerde des Antragsgegners hin wird der Beschluss des Sozialgerichts München vom 12. Dezember 2018, S 42 AY 342/18 ER dahingehend abgeändert, dass der Antragsgegner verpflichtet wird, der Antragstellerin für April 2019 vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG in Höhe von 382 € zu gewähren.
- II. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- III. Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 5/6 zu tragen.

Gründe:

I.

Streitig ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Zeit vom 01.11.2018 bis 30.04.2019. Umstritten ist eine Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG.

Die am 01.01.1991 in Nigeria geborene Antragstellerin (es verbleibt bei der Bezeichnung der Beteiligten aus dem erstinstanzlichen Verfahren) ist Mutter dreier Kinder,
geboren am 20.01.2014,
geboren am 10.01.2017
geboren am 10.01.2018. Sie lebt mit ihrem Lebensgefährten
zusammen, der sie bei der Erziehung der Kinder unterstützt und diese z.B. täglich in den Kindergarten bringt.

Die Antragstellerin ist am 12.01.2016 mit ihrem in Italien geborenen Sohn in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist. Der am 16.09.2016 gestellte Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Flüchtlinge und Migration (BAMF) am 24.07.2017 als unzulässig abgelehnt. Die Abschiebung nach Italien wurde angeordnet. Hiergegen erhob die Antragstellerin am 01.08.2017 Klage zum Verwaltungsgericht München, über die noch nicht entschieden ist. Der Eilantrag der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde mangels Rechtsschutzbedürfnisses abgelehnt, weil die Ausreisefrist im Bescheid vom BAMF vom 24.07.2017 im Falle der Klageerhebung sogar erst 30 Tage nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens ende (Beschluss des VG München vom 29.11.2017, M 28 S 17.46471).

Die Antragstellerin bezieht laufende Leistungen nach dem AsylbLG, die seit 01.11.2017 nach § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG auf die Bedarfe für Nahrungsmittel, Körperpflege und Gesundheitspflege, gekürzt sind (Bescheide vom 26.10.2017, 03.05.2018, 22.08.2018). Zuletzt gewährte der Antragsgegner mit streitgegenständlichem Bescheid vom 24.10.2018 der Antragstellerin Leistungen nach § 1a Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 1, Abs. 2 AsylbLG in Höhe von 148,55 € monatlich für die Zeit vom 01.11.2018 bis 30.04.2019. Die Antragstellerin erfülle weiterhin die Voraussetzungen für eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG. Die Antragstellerin sei im Besitz eines „Foglio Soggiorno Stranieri Nr. 107166585“ und „Allegator Minori Soggiorno Nr. 10716658501“. Diese seien noch bis 26.05.2020 gültig. Darüber hinaus habe die EU-RODAC-Abfrage gemäß Bescheid des Bundesamtes für Flüchtlinge und Migration vom 27.07.2017 ebenfalls eine Schutzgewährung in Italien ergeben. Die Antragstellerin wurde zuvor mit Schreiben vom 20.09.2018 zur beabsichtigten Leistungskürzung angehört.

Über den Widerspruch der Antragstellerin vom 05.11.2018 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 24.10.2018 wurde noch nicht entschieden (telefonische Auskunft der Antragsgegnerin vom 21.03.2019). Die Antragstellerin führt in der Widerspruchsbegründung im Wesentlichen aus, dass eine Überstellung mit Kindern nach Italien nicht erfolgen dürfe, weil das vom BVerfG definierte Mindestmaß an sozialer Absicherung nicht vorliege. Die Antragstellerin habe mit ihren 4 Jahre, 1 Jahr und wenige Wochen alten Kindern einen verfassungsrechtlich begründeten Anspruch auf eine entsprechende Sicherstellung der Unterkunft, Gesundheitsversorgung, sowie der erforderlichen Lebensgrundlage in Italien, da Personen mit internationalem Schutz italienischen Staatsangehörigen gleichgestellt seien. Außerdem sei die Leistungseinschränkung verfassungswidrig, weil der Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht auf die Sicherung der physischen Existenz beschränkt werden könne (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11). Ein das Existenzminimum unterschreitender Bedarf könne auch vor dem Hintergrund einer zeitnahen Ausreise nicht gerechtfertigt werden. Eine zeitnahe Ausreise sei bereits deshalb nicht zu erwarten, weil die Antragstellerin erst am 10.10.2018 das Kind Joseph Osayi Osagie geboren habe, für das nunmehr ein Asylverfahren nach § 14a Abs. 2 AsylG durchgeführt werde.

Mit am 07.11.2018 zum Sozialgericht München (SG) erhobenem Eilantrag beantragt die Antragstellerin, den Antragsgegner zur einstweiligen Gewährung von Leistungen gemäß § 2 AsylbLG bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch vom 05.11.2018 zu verpflichten.

Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, die Antragstellerin habe das Asylverfahren in Italien positiv abgeschlossen und ein gültiges Aufenthaltsrecht bis 26.05.2020. Ihr werde daher internationaler Schutz im Sinne von § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG gewährt. Der Beschluss des BVerfG vom 17.09.2014, 2 BvR 1795/14, betreffe eine Anordnung des BAMF hinsichtlich einer Abschiebung in den sicheren Drittstaat Italien. Vorliegend gehe es aber nicht um eine Abschiebung nach Italien, sondern um einen Leistungsanspruch nach dem AsylbLG. Die Anknüpfungspunkte seien gänzlich verschieden und nicht zu vergleichen. Die Antragstellerin habe als anerkannter Flüchtling in Italien ein Aufenthaltsrecht und die gleichen Rechte wie italienische Staatsangehörige. So habe sie, wie alle italienischen Staatsangehörigen, freien Zugang zum Arbeitsmarkt, Bildung und kostenfreien Zugang zu allen öffentlichen medizinischen Leistungen. Die Antragstellerin könne sich zudem an Hilfsorganisationen wenden und dort um Unterstützung bitten, auch für die Suche nach einer Unterkunft. Zudem habe sie von 2008 bis 2010 schon einmal in Italien gelebt und sei dorthin 2014 wieder eingereist.

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2018 hat das SG die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 05.11.2018 gegen den Bescheid vom 24.10.2018 angeordnet und die Antragsgegnerin dem Grunde nach verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG zuzüglich des Mehrbedarfs für Alleinerziehende und Schwangere für die Zeit ab 01.11.2018 bis 30.04.2019 zu gewähren.

Zur Begründung hat das SG ausgeführt, dass Streitgegenstand der Bescheid vom 24.10.2018 sei. Die Antragstellerin begehre ungekürzte Leistungen nach § 2 AsylbLG unter Berücksichtigung der Meistbegünstigung den Mehrbedarf für Alleinerziehende und Schwangere. Statthaft sei ein zweistufiger Antrag im Eilverfahren. Denn mit Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Sanktionsbescheid stünden der Antragstellerin noch keine Leistungen zu. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 1 a AsylbLG festgestellt würde, hätten gemäß § 86 b Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG.

Die Entscheidung nach § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung erfolge auf Grundlage einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Wertung des § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG. Eine Abweichung von diesem Regel-Ausnahmeverhältnis komme nur in Betracht, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide bestünden oder wenn ausnahmsweise besondere private Interessen überwögen. Das Gericht habe ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Sanktionsbescheides vom 24.10.2018, welche eine Abweichung vom gesetzlichen Regelfall des Sofortvollzuges rechtfertige.

Nach § 1 Abs. 4 S. 2 AsylbLG erhielten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 nur noch Leistungen nach § 1a Abs. 2 AsylbLG, wenn ihnen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden sei, wenn der internationale Schutz oder das aus anderen Gründen gewährte Aufenthaltsrecht fortbestehe.

Nach Auffassung des SG sei in verfassungskonformer Auslegung eine teleologische Reduktion des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG vorzunehmen, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Asylbewerbers bestehe und der Staat, in den rücküberführt werden solle, ein Schutzniveau nicht erreiche, das wenigstens das menschenwürdige Existenzminimum absichere (vgl. SG München, Beschluss vom 09.03.2017 – S 45 AY 8/17 ER; SG München, Beschluss vom 17.05.2018, S 42 AY 114/18 ER; SG Lüneburg, Beschluss vom 06.06.2017 – S 26 AY 10/17 ER – Rn. 21 ff.).

In diesem Sinne habe der EGMR mit Urteil vom 04.11.2014 – Az. 29217/12 – festgestellt, dass EU-Mitgliedstaaten Asylbewerber nur noch dann nach Italien rückführen dürften, wenn das Land den Betroffenen persönlich garantiere, dass ihre Rechte zur gemeinsamen Unterbringung einer Familie oder einer angemessenen Betreuung für Kinder auch tatsächlich eingehalten würden. Der Entscheidung habe ein noch nicht abgeschlossenes Asylverfahren in Italien zu Grunde gelegen. Nichts Anderes könne aber für den Fall gelten, dass zwar ein unbefristetes Aufenthaltsrecht bestehe, aber aufgrund unzureichender Sozialleistungssysteme das verfassungsrechtliche Existenzminimum nicht gewährleistet werde. Entsprechend habe das BVerfG mit Beschluss vom 17.09.2014 – 2 BvR 1795/14 – ausgeführt:

„Bei Rückführung in sichere Drittstaaten können hiervon betroffene Ausländer – anders als bei der Rückführung in ihr Heimatland – regelmäßig weder auf verwandtschaftliche Hilfe noch auf ein soziales Netzwerk bei der Suche nach einer Unterkunft für die Zeit unmittelbar nach ihrer Rückkehr zurückgreifen. Bestehen – wie gegenwärtig im Falle Italiens – aufgrund von Berichten international anerkannter Flüchtlingschutzorganisationen oder des Auswärtigen Amtes belastbare Anhaltspunkte für das Bestehen von Kapazitätsengpässen bei der Unterbringung rückgeführter Ausländer im sicheren Drittstaat, hat die auf deutscher Seite für die Abschiebung zuständige Behörde dem angemessen Rechnung zu tragen.“ Weiter werde ausgeführt, dass insbesondere den hochrangigen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 GG Rechnung zu tragen sei, sowie den Gesichtspunkten der Familieneinheit und des Kindeswohls. Jedenfalls bei der Abschiebung von Familien mit Neugeborenen und Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren sei in Abstimmung mit den Behörden des Zielstaates sicherzustellen, dass die Familie bei der Übergabe an diese eine gesicherte Unterkunft erhalte, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren für die in besonderem Maße auf ihre Eltern angewiesenen Kinder auszuschließen (BVerfG, a.a.O.).

Der Auffassung des Antragsgegners, obige Entscheidung des BVerfG könne im Rahmen des AsylbLG nicht herangezogen werden, da andere Anknüpfungspunkte bestünden, sei nicht zu folgen. Der Sanktionstatbestand des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG knüpfe gerade an den vom BVerfG thematisierten Fragenkomplex der Möglichkeit einer Rückkehr in einen sicheren Drittstaat an.

Die Antragstellerin sei mit ihren Kindern als besonders schutzbedürftig im Sinne obiger Rechtsprechung des BVerfG anzusehen. Eine Rückführung nach Italien sei der Antragstellerin nicht zumutbar, weil sie drei Kleinkinder zu versorgen habe, insbesondere den erst am 10.10.2018 geborenen Säugling. Eine Zusicherung der italienischen Behörden,

dass der Antragstellerin und ihren Kindern mit der Rückführung eine zumutbare Unterkunft, sowie staatliche Leistungen zur Absicherung des Existenzminimums inklusive Krankenversicherungsleistungen zur Verfügung gestellt werden, sei von der Antragsgegnerin trotz Aufforderung des Gerichtes nicht vorgelegt worden.

Die Voraussetzungen zum Erlass einer einstweiligen Anordnung auf der zweiten Stufe nach § 86 b Abs. 2 S. 2 SGG lägen vor. Die Antragstellerin erfülle die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des § 2 AsylbLG, insbesondere befinde sie sich nach Ersteinreise am 12.01.2016 seit mehr als 15 Monaten ohne Unterbrechung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Dauer des Aufenthaltes habe die Antragstellerin nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst. Die Nichtausreise kann der Antragstellerin nicht zum Vorwurf gemacht werden, solange wegen Schwangerschaft und Erziehung von Kleinkindern besondere Schutzbedürftigkeit bestehe. Der Anordnungsgrund folge aus der existenzsichernden Funktion von Leistungen nach dem AsylbLG.

Gegen den ihr am 20.12.2018 zugestellten Beschluss des SG hat die Antragsgegnerin am 10.01.2019 Beschwerde beim SG eingelegt, das diese am 10.01.2019 an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) weiterleitete. Zur Begründung wird ausgeführt, die Antragstellerin sei tatsächlich weder schwanger noch alleinerziehend. Das SG verkenne den Zweck des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG, der nicht an ein konkretes Fehlverhalten anknüpfe (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 02.08.2018, L 8 AY 2/18 B ER): Die Begrenzung der Sekundärmigration könne auch dadurch erreicht werden, dass nicht nur die Einreise trotz Gewährung in einem anderen Mitgliedstaat sanktioniert werde, sondern auch das tatsächliche Verweilen in der Bundesrepublik trotz anderweitiger Anerkennung. Die Kürzung sei dann als Anreiz zur Rückreise zu sehen. Der Wortlaut des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG stelle nicht explizit nur auf die Einreise als mögliche sanktionsbewehrte Handlung ab. Auch ein pflichtwidriges Verhalten, wie es das SG fordere, finde sich in der Norm nicht als Voraussetzung. § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG habe allein das tatsächliche Vorliegen eines Schutzstatus in einem anderen Mitgliedstaat zur Voraussetzung. Das pflichtwidrige Verhalten der Antragstellerin bestehe jedenfalls darin, dass sie trotz Anerkennung in Italien zumindest seit ihr Sohn am 23.07.2017 drei Jahre alt geworden sei, nicht ausgereist sei.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts München vom 12. Dezember 2018, S 42 AY 342/18 ER abzuändern und den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzulehnen.

Die Antragstellerin beantragt,
die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Bevollmächtigte der Antragstellerin hat mitgeteilt, dass die Antragstellerin weder schwanger noch alleinerziehend sei und diese Mehrbedarfe nicht beantragt worden seien. Es sei ungeklärt, ob die Antragstellerin in Italien internationalen Schutz oder nur ein humanitäres Aufenthaltsrecht erhalten habe. Die Ausreise nach Italien sei der dreifachen Mutter nicht zumutbar. Weder das Stellen eines Asylantrags in Deutschland noch die Klage gegen die Ablehnung stelle einen Missbrauch dar.

Die Antragsgegnerin hat demgegenüber eingewandt, dass § 1 a Abs. 4 S. 2 AsylbLG gerade nicht an ein konkretes Fehlverhalten anknüpfe. Sollte man ein solches auch für § 1 a AsylbLG fordern, so sei dies in der Einreise und in dem Verweilen im Bundesgebiet zu sehen. Auf Nachfrage hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, dass die Leistungen in Höhe von 364,65 € nach § 2 AsylbLG, in Höhe von 72,08 € als Mehrbedarf für Schwangere und in Höhe von 152,64 € für Alleinerziehende für die Zeit von November 2018 bis März 2019 ausgezahlt worden seien.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Die zum Teil zulässige Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 12.12.2018 führt in der Sache nur insoweit zum Erfolg, als dass die Antragsgegnerin im April 2019 nur zur Gewährung der Regelbedarfe nach der Regelbedarfsstufe 2 in Höhe von 382 € und damit ohne die Mehrbedarfe für Schwangere und Alleinerziehende verpflichtet ist.

Die nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Beschwerde wurde form- und fristgerecht nach § 173 SGG erhoben. Die Beschwerde ist auch nicht nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i.V.m. § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, da der Beschwerdewert oberhalb von 750,- € liegt. Streitig ist für die Beschwerde der Antragsgegnerin die Differenz zwischen den abgesenkten Leistungen, wie sie mit Bescheid vom 24.10.2018 in Höhe von 148,55 € für die Zeit von November 2018 bis April 2019 bewilligt wurde und den Leistungen in Höhe von monatlich 589,32 €, die die Antragsgegnerin auf

Grund des Beschlusses des SG ausgezahlt hat (siehe Mitteilung vom 30.01.2019). Diese beläuft sich auf 440,82 € monatlich, so dass sich eine Beschwer der Antragsgegnerin für die Zeit vom 01.11.2018 bis 30.04.2019 in Höhe von insgesamt 2.644,92 € ergibt.

Der Beschwerde der Antragsgegnerin fehlt es hinsichtlich der Leistungsgewährung an die Antragstellerin bis zur Zustellung dieser Entscheidung des Senats an einem Rechtsschutzbedürfnis. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschluss vom 17.09.2018 - L 8 AY 13/18 B ER; vom 08.02.2017 - L 8 SO 269/16 B ER und Beschluss vom 25.06.2018 - L 8 SO 49/18 B ER) liegt ein Rechtsschutzbedürfnis nicht mehr vor, soweit die Behörde die Leistung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens bereits erbracht hat. Soweit der Sozialhilfeträger aufgrund der vorläufigen Verpflichtung durch das Sozialgericht leistet, sind seine Beschwer und damit auch das Rechtsschutzbedürfnis für die Beschwerde entfallen. Er ist insoweit auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil ergibt sich durch die Aufhebung der Regelungsanordnung für den Sozialhilfeträger nicht, da der Rückzahlungsanspruch erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Hauptsacheverfahrens entsteht (vgl. ausführlich die Begründung des Beschlusses des Senats vom 25.06.2018 - L 8 SO 49/18 B ER, Rn. 20 ff., juris).

Jedenfalls für den Zeitraum ab Bekanntgabe der Entscheidung des Senats ist für den Fall der Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zu - wie hier - laufenden Zahlungen aber ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben, da bei einer Abänderung oder Aufhebung der Regelungsanordnung für die Zeit ab Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung niedrigere bzw. keine Leistungen mehr zu erbringen wären (vgl. Beschluss des Senats vom 25.06.2018 - L 8 SO 49/18 B ER, Rn. 30, juris).

Die insoweit zulässige Beschwerde ist jedoch teilweise unbegründet. Zu Recht hat das SG die Antragsgegnerin verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig für die Zeit vom 01.11.2018 bis 30.04.2019 Regelleistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren. Zu Unrecht hat das SG jedoch die Antragsgegnerin zur Gewährung von Mehrbedarfen für Schwangere und Alleinerziehende verpflichtet.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Eilantrag als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG statthaft ist, da kein Fall des § 86b Abs. 1 SGG vorliegt. Die Antragstellerin kann ihr Rechtsschutzziel - die (vorläufige) Gewährung höherer Leistungen - nicht mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid vom 22.10.2018 nach § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG er-

reichen. Zwar hat der Widerspruch gegen die Feststellung einer Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 1a AsylbLG gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung. Aus der Anordnung der aufschiebenden Wirkung würde sich aber nur dann die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung höherer Leistungen ergeben, wenn zuvor für den streitigen Zeitraum höhere Leistungen bewilligt worden wären. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, da kein Bewilligungsbescheid über ungekürzte Analogleistungen vorliegt (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 07.02.2018 – L 8 AY 23/17 B ER, Rn. 12, juris; Beschlüsse des Senats vom 08.07.2016 – L 8 AY 14/16 B ER, vom 13.09.2016 – L 8 AY 21/16 B ER sowie – zur Fassung des § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG ab 06.08.2016 (eingefügt durch Art. 4 des Integrationsgesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. 2016, I Nr. 39, S. 1939 ff.) – Beschluss des Senats vom 21.12.2016 – L 8 AY 31/16 B ER, Rn. 30 ff., juris).

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG ist auch begründet, soweit er Regelleistungen betrifft. Die Antragstellerin hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund hinsichtlich der Gewährung höherer Leistungen glaubhaft gemacht. Der Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung höherer Leistungen nach § 3 AsylbLG ergibt sich vorliegend aus einer verfassungsrechtlich gebotenen teleologischen Reduktion des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG.

Streitgegenständlich ist allein die Frage der Rechtmäßigkeit der Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG. Nach dieser Regelung gilt § 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG, der als Rechtsfolge die Leistungsgewährung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG (grundsätzlich nur Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege als Sachleistungen) anordnet, für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 5 AsylbLG entsprechend, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat i.S.d. § 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, wenn der internationale Schutz oder das aus anderen Gründen gewährte Aufenthaltsrecht fortbesteht. Zweck der Regelung ist - wie das SG zutreffend ausführt - die Begrenzung der Sekundärmigration insbesondere aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Deutschland (vgl. auch Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-AsylbLG, 2. Auf. 2014, § 1a AsylbLG, 2. Überarbeitung, Rn. 97 ff.).

Der Antragstellerin ist der Aufenthalt in Deutschland zur Durchführung des Asylverfahrens nach § 55 Abs. 1 AsylG gestattet; sie ist damit leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG.

Auch der Senat hält – wie das SG – eine teleologische Reduktion des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG aus verfassungsrechtlichen Gründen für geboten. Rein seinem Wortlaut nach wird eine Leistungskürzung allein aus dem Grund vorgenommen, dass der Leistungsberechtigte einem europäischen Asylregime unterworfen ist, ohne dass explizit an ein konkretes Fehlverhalten des Leistungsberechtigten angeknüpft wird (vgl. auch Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-AsylbLG, 2. Auf. 2014, § 1a AsylbLG, 2. Überarbeitung, Rn. 97). Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Integrationsgesetz wurden (verfassungs-)rechtliche Bedenken an der Norm geäußert (vgl. die Empfehlung verschiedener Bundesausschüsse zum Entwurf des Integrationsgesetzes vom 06.06.2016, BR-Drs. 266/1/16). Soweit § 1a Abs. 4 AsylbLG, jedenfalls dem Wortlaut nach, eine Anspruchseinschränkung ohne Anknüpfung an ein Fehlverhalten vorsieht, widerspricht dies dem bisherigen Sanktionssystem sowohl im AsylbLG als auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II) und der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII), wonach die Kürzung der Leistungen stets ein bestimmtes, vorwerfbares Verhalten oder Unterlassen des Leistungsberechtigten zur Voraussetzung hat. Demnach hat es der Leistungsberechtigte selbst in der Hand, eine Leistungskürzung zu vermeiden bzw. zu beenden. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11), das zur Verfassungswidrigkeit der Höhe der Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG a.F. erging, können migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, von vorneherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (vgl. BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Rn. 95, juris).

Mit Blick hierauf ist auch für die Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG - im Wege der normerhaltenden, teleologischen Reduktion - zu fordern, dass dem Leistungsberechtigten ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen ist (vgl. hierzu ausführlich Beschluss des Senats vom 17.09.2018 - L 8 AY 13/18 B ER).

Das Hauptargument für die Verfassungskonformität der Leistungskürzungen im SGB II ist, dass existenzsichernde Leistungen nicht voraussetzungslos zur Verfügung gestellt werden müssen und dass die Sanktionen auf ein korrigierbares Fehlverhalten des Leistungsberechtigten zurückgehen (vgl. BSG, Urteile vom 29.04.2015 – B 14 AS 19/14 R und vom 09.03.2016 – B 14 AS 20/15 R). In seiner Entscheidung vom 12.05.2017 (B 7 AY 1/16 R) hat der 7. Senat des BSG zu § 1a Nr. 2 AsylbG a.F. entschieden, dass die „an ein persönliches Fehlverhalten anknüpfende“ Vorschrift weder aufgrund der Bindungswirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 noch aufgrund der dort entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Leistungseinschränkungen seien gegenüber dem durch den Menschenwürdeschutz und das Sozialstaatsprinzip vorgegebenen Niveau nicht generell als solche unzulässig. Sofern diese an die Nichteinhaltung rechtlich zulässiger Voraussetzungen geknüpft seien, werde die staatliche Verantwortung gelockert; sie rechtfertige eine Absicherung auf einem niedrigeren Niveau. § 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. knüpfe allein an ein missbräuchliches Verhalten in der Verantwortung des Einzelnen an, dessen Aufgabe dieser jederzeit in der Hand habe, nicht dagegen an generell-abstrakt gefasste migrationspolitische Erwägungen, das Leistungsniveau niedrig zu halten (vgl. BSG, Urteil vom 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R, Rn.29, 32, juris).

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) und dessen Ausstrahlungswirkung (vgl. Oppermann, Leistungseinschränkungen und Sanktionen als Mittel zur Bewältigung der Flüchtlingswelle, ZESAR, 2017, S. 56) sowie unter Berücksichtigung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen im Bereich des SGB II und AsylbLG, hält es der Senat für problematisch, eine Leistungseinschränkung, wie der Wortlaut des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG zunächst nahelegt, allein auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis zu stützen, ohne dass das konkrete Verhalten des Leistungsberechtigten dabei in den Blick genommen wird.

Der Senat verweist auf seine bisherige Rechtsprechung zu § 1a AsylbLG, wonach im Hinblick auf das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine restriktive Auslegung des § 1a AsylbLG geboten ist (vgl. Beschluss des Senats vom 21.12.2016 – L 8 AY 31/16 B ER; s. auch Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-AsylbLG, 2. Auf. 2014, § 1a AsylbLG, 2. Überarbeitung, Rn. 154 ff.). Bei einer zu großzügigen Handhabung des § 1a AsylbLG besteht die Gefahr einer unzulässigen Unterschreitung des von Verfassungs wegen stets zu gewährleistenden menschenwürdigen

Existenzminimums der Leistungsberechtigten und ihrer Familienangehörigen (vgl. Hohm in: Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, § 1a, Stand: Februar 2017, Rn. 42).

Dafür, dass der Gesetzgeber auch bei § 1a Abs. 4 AsylbLG ein pflichtwidriges Verhalten sanktionieren wollte, spricht die systematische Verortung dieser Anspruchseinschränkung in § 1a AsylbLG. Hintergrund aller Leistungseinschränkungen in dieser Norm ist - wie sich aus der Gesamtzusammenschau der verschiedenen Tatbestände des § 1a AsylbLG ergibt - ein konkretes, selbst zu vertretendes (ausländerrechtliches) Fehlverhalten, als Folge dessen die Leistungseinschränkung greift (s. auch Hohm in: Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, § 1a, Stand: Februar 2017, Rn. 352, wonach alle anspruchseinschränkende Tatbestände des § 1a AsylbLG an ein individuelles Fehlverhalten leistungsberechtigter Personen anknüpfen bzw. explizit zu § 1a Abs. 4 und 5 AsylbLG Rn. 43.4; a.A. für § 1a Abs. 4 AsylbLG Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-AsylbLG, 2. Aufl. 2014, 2. Überarbeitung, § 1a, Rn. 97; Birk in: Bieritz-Harder/Conradis/Thie, Sozialgesetzbuch XII, 11. Aufl. 2018, § 1a AsylbLG, Rn. 6; Korff in: BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Stand: 01.06.2018, § 1a AsylbLG, Rn. 24; SG Lüneburg, Beschluss vom 03.05.2017 – S 26 AY 28/17 ER; SG Lüneburg, Beschluss vom 06.06.2017 – S 26 AY 10/17 ER). Dass der Gesetzgeber dies bei allen Tatbestandsvarianten im Sinn hatte, zeigt auch der Wortlaut des § 14 Abs. 2 AsylbLG (Dauer der Anspruchseinschränkung, Abs. 2 mit Wirkung zum 24.10.2015 durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, 1722) eingefügt), der eine Verlängerung der Anspruchseinschränkung bei „fortbestehender Pflichtverletzung“ vorsieht.

Auch für die Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG ist daher zu fordern, dass in der Einreise bzw. nicht erfolgenden Ausreise ein Fehlverhalten des Leistungsberechtigten liegen muss (vgl. auch Hohm, aaO., § 1a AsylbLG, Rn. 362; auch § 1a Abs. 4 AsylbLG knüpfe an ein individuelles Fehlverhalten von Asylsuchenden an).

Anhand der vorliegenden Akten ist nicht sicher zu beurteilen, ob ein pflichtwidriges Fehlverhalten der Antragstellerin hier schon in der Einreise im Januar 2016 nach Deutschland lag, da sie zu diesem Zeitpunkt schon in Besitz eines „Foglio Soggiorno Stranieri Nr. 107166585“ und „Allegator Minori Soggiorno Nr. 10716658501“, gültig bis 26.05.2020, war und ob sie Kenntnis von der ihr durch Italien mit gewährten Flüchtlingseigenschaft hatte. So wird auch in der Literatur zu Recht gefordert, dass vom personalen Anwendungsbereich des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG (nur) Fälle erfasst werden, in denen Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 AsylbLG durch einen anderen EU-Mitgliedstaat oder einen am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat bereits internationaler Schutz oder ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen gewährt worden ist, die-

ser Schutzstatus oder das Aufenthaltsrecht noch andauert und die leistungsberechtigten Personen sich ungeachtet dessen in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben und dort weiterhin verweilen (vgl. Hohm, aaO., § 1a, Rn. 356).

Ein vorwerfbares Fehlverhalten der Antragstellerin könnte grundsätzlich auch im Verweilen im Bundesgebiet liegen (vgl. Senatsbeschluss vom 17.09.2018 - L 8 AY 13/18 B ER). Dies setzt jedoch voraus, dass die Antragstellerin bereits mit einem (unanfechtbaren) Ausreiseverlangen konfrontiert wurde. Ein solches liegt jedoch nicht vor, weil die Antragstellerin noch ein Klageverfahren gegen den Bescheid des BAMF vom 24.07.2017 vor dem Verwaltungsgericht München betreibt. Die Ausreisefrist endet nach dem Bescheid des BAMF vom 24.07.2017 im Falle der Klageerhebung sogar erst 30 Tage nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens. Das Asylverfahren der Antragstellerin ist derzeit aber noch nicht abgeschlossen. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen den Bescheid des BAMF hat aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 iVm § 38 Abs. 1 AsylG), so dass noch kein unanfechtbares Ausreiseverlangen vorliegt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann der Antragstellerin daher, insbesondere mit Blick auf die durch Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich garantierte Gewährung effektiven Rechtsschutzes, ein individuelles Fehlverhalten durch das Verweilen im Bundesgebiet nicht vorgeworfen werden. Das Verlangen an die Antragstellerin, aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, steht unanfechtbar erst dann und für den Fall fest, dass das Verwaltungsgericht über die Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid des BAMF vom 24.07.2017 negativ entschieden hat und die Frist von 30 Tagen nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung abgelaufen ist.

Anders als das SG hat der Senat nach der jüngsten Entscheidung des EuGH vom 19.03.2019, C - 163/17 keine Veranlassung an der Rückführung der Antragstellerin nach Italien als sicheren Drittstaat zu zweifeln. Der EuGH hat für den Mitgliedsstaat Italien festgestellt, dass dort aufgrund der Lebensumstände, die Flüchtlinge als international Schutzberechtigte erwarten würden, sich diese keinem ernsthaften Risiko aussetzen, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta zu erfahren. Art. 4 der Charta der Grundrechte ist dahin auszulegen, dass er einer solchen Überstellung der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, nicht entgegensteht, es sei denn, das mit einem Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung befasste Gericht stellt auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte fest, dass dieses Risiko für diesen Antragsteller gegeben ist, weil er sich

im Fall der Überstellung unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände.

In Übereinstimmung mit dem SG berücksichtigt der Senat aber auch im AsylbLG die vom BVerfG für das Asylverfahren aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der besonderen Voraussetzungen bei der Abschiebung von Familien mit Kleinkindern durch eine Abstimmung mit den Behörden des Zielstaates. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Familie bei der Übergabe an den Zielstaat eine gesicherte Unterkunft erhält, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren für die im besonderen Maße auf ihre Eltern angewiesenen Kinder auszuschließen (BVerfG Beschluss vom 17.09.2014, 2 BvR 1795/14). Es ist nicht erkennbar, ob und mit welchem Erfolg die Ausländerbehörde überhaupt Anstrengungen unternommen hat, in Kontakt mit dem Zielstaat Italien zu treten. Das SG hat den Antragsgegner erstinstanzlich vergeblich aufgefordert, eine Zusicherung der italienischen Behörden über eine zumutbare Unterkunft, staatliche Leistungen der Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz vorzulegen.

Zumindest in dem besonderen Einzelfall der Antragstellerin ist zu beachten, dass der Antragsgegner ununterbrochen seit 01.11.2017 eine Sanktionierung der Antragstellerin nach § 1 a AsylbLG vornimmt, ohne dass sich aus den Akten ergibt, welche jeweils besonderen Anforderungen an Sanktionierung gestellt werden. Selbst wenn § 14 Abs. 2 AsylbLG eine Fortsetzung der Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung vorsieht, gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einen vorsichtigen Umgang mit der dauerhaften Leistungseinschränkung (Siefert, Kommentar, AsylbLG, § 1 a Rn. 46, § 14 Rn. 8). Zwar enthält § 14 AsylbLG keine zeitliche Obergrenze. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet aber spätestens dann von einer Verlängerung der Sanktionierung abzusehen, wenn der Zweck der Anspruchseinschränkung (eine Verhaltenssteuerung) überhaupt nicht mehr erreicht werden kann oder der Hilfeempfänger sein in der Vergangenheit liegendes Verhalten überhaupt nicht mehr ändern kann.

Vor diesem Hintergrund sind auch weitere Sanktionierungen nach § 1 a Abs. 4 S. 2 AsylbLG bei noch anhängigem Verwaltungsgerichtsverfahren gegen den Bescheid des BAMF vom 24.07.2017 und ohne entsprechendes konkretes Ausreiseverlangen mit Zielabsprache mit vorheriger Zielabsprache den italienischen Behörden nicht verhältnismäßig.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Dr. Adolf

Hall

Rohrmoser

